

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

21. Jahrgang

Nr. 16

05.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 7. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkrath vom 27.09.2016	2
Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung von Fundsachen	4
Sitzungstermine.....	5

Satzung zur 7. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkrath vom 27.09.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende 7. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§1 der Änderungssatzung

Die Hundesteuersatzung vom 30.10.1997 wird in den genannten Paragraphen wie folgt geändert:

§ 2 – Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- „a.) nur 1 Hund gehalten wird 110 Euro“.

§ 3 - Steuerbefreiung

Absatz 3 Buchstabe c.) ist zu löschen:

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- „nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden für die Dauer von 2 Jahren. Als Tierheim gelten die von Kommunen oder von Tierschutzvereinen e.V. betriebenen Anstalten. Bei Abgabe durch das Tierheim erhält der Käufer eine Bescheinigung (Quittung). Die Grundlage für die Steuerbefreiung ist die Quittung des Tierheims.“
-

§ 3 Absatz 3 Buchstabe c.) ist zu ersetzen durch:

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- „nachweislich aus einem in Deutschland ansässigen Tierheim übernommen wurden für die Dauer von 2 Jahren. Als Tierheim gelten die von Kommunen oder von Tierschutzvereinen e.V. betriebenen Anstalten. Bei Abgabe durch das Tierheim erhält der Hundehalter eine Bescheinigung (Quittung). Die Grundlage für die Steuerbefreiung ist die Quittung des Tierheims.“

§ 3 Absatz 3 Buchstabe d.) wird als neuer Tatbestand der Steuerbefreiung eingefügt.

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- „nachweislich von einem in Deutschland ansässigen Tierheim auf einen Pflegestelle vermittelt wurden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Vorlage eines Pflegevertrages des Tierheims.
Die Steuerbefreiung für Hunde dauert längstens 2 Jahre. Das gilt auch bei einem Wechsel von Tierheim und Pflegestelle (§ 3 Absatz 3 Buchstabe c.) und d.).“

§ 8 – Sicherung und Überwachung der Steuer

Hier sind im Absatz 1 letzter Satz Textteile zu streichen, die auf bereits gelöschte andere Texte verweisen:

§ 8 Absatz 1 letzter Satz ist zu löschen:

- „In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.“

§ 8 Absatz 1 letzter Satz ist zu ersetzen:

- „In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.“

§ 2 der Änderungssatzung

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.09.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung von Fundsachen

1. Die bis zum 31. Mai 2016 beim Fundbüro der Stadt Erkrath abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) öffentlich versteigert werden.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten entsprechend der Vorschriften des § 980 BGB aufgefordert, Ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, spätestens bis 16.11.2016, beim Fundbüro der Stadt Erkrath, Hochdahler Markt 10 a, anzumelden.

2. Die gemäß § 979 BGB in das Eigentum der Stadt Erkrath übergegangenen Fundsachen aller Art werden nach den Vorschriften des § 979 BGB öffentlich meistbietend, jedoch nicht unter dem Mindestgebot, das in der Versteigerung bekannt gegeben wird, ausschließlich gegen Barzahlung versteigert.

3. Alle Fundsachen werden nach dem Grundsatz „gekauft wie gesehen“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung veräußert. Eine Rücknahme der Versteigerungsgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Versteigerung findet statt am

Mittwoch, dem 14. Dezember 2016

um 15:00 Uhr (Einlass zur Besichtigung 14:00 Uhr)

in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath.

Erkrath, den 04.10.2016

gez. i.A. De Bona

Sitzungstermine

Oktober 2016

Rechnungsprüfungsausschuss	Donnerstag	06.10.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule und Sport	Dienstag	25.10.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Mittwoch	26.10.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	27.10.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.